

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.08.2015

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.4-1081/2

#### Zulassungsnummer:

**Z-33.4-1081**

#### Geltungsdauer

vom: **18. August 2015**

bis: **23. Juli 2016**

#### Antragsteller:

**SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG**  
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1  
67059 Ludwigshafen

#### Zulassungsgegenstand:

**Mineralwolle-Dämmplatten zur Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS)**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom  
23. Juli 2014.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die werkmäßig hergestellten beschichteten kunstharzgebundenen Mineralwolle-Dämmstoffe (Mineralwolle-Platten)

- Sillatherm WVP 1-035 D60
- Sillatherm WVP 1-035
- Sillatherm 035 Basisplatte

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Mineralwolle-Platten dürfen in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) eingesetzt werden, die unter der Nummer Z-33. ...-... allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

Der Anwendungsbereich des mit den Mineralwolle-Dämmstoffen hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das WDVS.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Bei den Mineralwolle-Platten liegen die Fasern vorwiegend parallel zur Plattenoberfläche. Die Platten setzen sich aus einer verdichteten Deckschicht und einer Unterschicht zusammen; mit Ausnahme der Dämmstoffe mit einer Dicke von weniger als 60 mm.

Die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans<sup>1</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu berücksichtigen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Mineralwolle-Dämmplatten

Tabelle 1:

Eigenschaften \ Dämmstofftyp	"Sillatherm..		
	"... WVP 1-035 D60"	"...WVP 1-035" und "...035 Basisplatte"	"...WVP 1-035" und "...035 Basisplatte"
Dicke [mm]	80 - 200	60 - 200	40 - 50
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa]			
- der Gesamtplatte	≥ 3,5	≥ 3,5	≥ 3,5
- der Deckschicht <sup>1)</sup>	≥ 8	≥ 8	x
Druckfestigkeit oder Druckspannung bei 10 % Stauchung [kPa]	≥ 20	≥ 20	≥ 4
Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	120	120	120
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ [W/(m·K)]	0,035	0,035	0,035
Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ <sub>grenz</sub> [W/(m·K)]	0,0338	0,0338	0,0338

<sup>1</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vom Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Dämmstofftyp Eigenschaften	"Sillatherm..		
	... WVP 1-035 D60"	...WVP 1-035" und ...035 Basisplatte"	...WVP 1-035" und ...035 Basisplatte"
Wasserdampf-Diffusions- widerstandszahl $\mu$	1	1	1
Plattengröße <sup>2)</sup> [mm x mm]	800 x 625		
<sup>1)</sup> Die verdichtete Deckschicht ist mindestens 20 mm dick bzw. mindestens 1/3 der Gesamtplattendicke			
<sup>2)</sup> Andere Plattenformate sind möglich			

Sofern keine Angaben zu den einzuhaltenden Werten gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans.

Die Mineralwolle-Dämmstoffe müssen die Anforderungen an die Baustoffe der Klasse A1 nach DIN EN 130501-1:2010-1 erfüllen.

Die Mineralwolle-Dämmstoffe sind mit einer Haftbrücke auf einer oder beiden Seiten zu beschichten. Wird nur eine Seite der Platte beschichtet, so muss dies auf der verdichteten Seite erfolgen. Die Haftbrücken dürfen eingefärbt sein. Die Zusammensetzungen und Einfärbungen der Haftbrücke müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

## 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Bezeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2 sind entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik werkseitig herzustellen. Die verdichtete Deckschicht ist zu beschichten und zu kennzeichnen (Unterputzseite); die nicht verdichtete Seite der Mineralwolle-Platten kann beschichtet werden oder unbeschichtet bleiben.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen der Mineralwolle-Dämmstoffe sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte sind durch eine Verpackung geschützt zu transportieren.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Herstellers vor Feuchtigkeit geschützt gelagert werden. Die Mineralwolle-Platten sind vor Beschädigung zu schützen.

### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind. Zusätzlich sind die Dämmstoffe auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf den Dämmplatten selbst, wie folgt zu kennzeichnen:

- "Für WDVS mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geeignet"
- Bezeichnung der Mineralwolle-Platten gemäß Tabelle 1
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$
- Lagerungsbedingungen
- Kennzeichnung der verdichteten Deckschicht (Unterputzseite)
- Chargennummer bzw. Produktionsdatum/Schichtstempel
- Die Platte "Sillatherm 035 Basisplatte" darf alternativ mit Eigennamen gemäß Hinterlegung beim DIBt versehen werden.

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Über die Chargennummer bzw. Produktionsdatum/Schichtstempel muss eindeutig nachvollziehbar sein, welche Haftbrücke/Einfärbung als Beschichtung verwendet wurde.

### 2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2 dürfen für den im Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich verwendet werden. Es dürfen nur Dämmstoffdicken zur Anwendung kommen, die in der Zulassung des jeweiligen WDVS geregelt sind.

Die Bestimmungen des Abschnitts 4 sind zu beachten.

Die Bestimmungen der Zulassungen der zum Einsatz kommenden Dübel sind ggf. zu beachten.

#### 3.2 Standsicherheit

##### 3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit der Dämmstoffe ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) gemäß den Anlagen 1 bis 4 und dem Folgenden, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

- $w_e$  = (s. Anlage 1 bis 4)  
für angeklebte und durch Dübel befestigte Mineralwolle-Dämmstoffe auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz und einem außenseitigem WDVS-Abschluss (z. B. einem Putzsystem) mit einer Eigenlast von insgesamt  $\leq 30 \text{ kg/m}^2$

Der Nachweis der Standsicherheit der Dämmstoffe – sofern nicht in dieser Zulassung geregelt - ist zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit des zum Einsatz kommenden WDVS zu führen.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen<sup>2</sup>.

##### 3.2.2 Dübelmengenermittlung für die Dämmplatte

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel zur Befestigung der Mineralwolle-Platten gelten Anlagen 1, 2 und 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Werden die Bedingungen und Vorgaben der Anlagen 1, 2 und 3 nicht eingehalten, müssen folgende Nachweise erbracht werden. Die größte Dübelanzahl, die sich aus den Abschnitten a bis c ergibt, ist maßgebend.

a) Nachweis der Verankerung der Dübel im Untergrund (Wand)

$$w_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R, \text{Dübel}}$$

mit  $w_e$  : Einwirkungen aus Wind nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

zul  $N_{R, \text{Dübel}}$  : Dübellastklasse  
Lastklasse beinhaltet bereits die Sicherheitsbeiwerte  $\gamma_F$  und  $\gamma_M$

n : Anzahl der Dübel je  $\text{m}^2$

b) Nachweis des WDVS

$$S_d \leq R_d$$

Dabei ist

$$S_d = \gamma_F \cdot w_e$$

$$R_d = \frac{R_{\text{Fläche}} \cdot n_{\text{Fläche}} + R_{\text{Fuge}} \cdot n_{\text{Fuge}}}{\gamma_{M,S}}$$

<sup>2</sup> Siehe: [www.dibt.de](http://www.dibt.de) unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

mit

- $R_d$  : Bemessungswert des Widerstands des WDVS  
 $S_d$  : Bemessungswert der Windsoglast  
 $w_e$  : Einwirkungen aus Wind  
 $R_{Fuge}, R_{Fläche}$  : Die aus dem WDVS resultierende Versagenslast (Mindestwert) im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen

Dämmstoffdicke [mm]	Dübeltellerdurchmesser [mm]	Lage des Dübeltellers	$R_{Fläche}$ [kN]	$R_{Fuge}$ [kN]
60 - 79	60	oberflächenbündig unter dem Gewebe	0,372	0,268
	90		0,546	0,415
≥ 80	60		0,508	0,370
	90		0,770	0,560
≥ 120	60	versenkt <sup>3</sup>	0,373	x

$n_{Fuge}, n_{Fläche}$  : Anzahl der Dübel (je m<sup>2</sup>) die im Bereich bzw. nicht im Bereich der Plattenfugen gesetzt werden.

$\gamma_{M,S}$  : 2,0 (Sicherheitsbeiwert des Widerstands des WDVS)

$\gamma_F$  : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

c) Mindestdübelanzahl

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von  $n_{R, Dübel}$  bzw.  $n_{R,d}$  maßgebend, wobei eine Mindestdübelanzahl von 4 Dübeln pro m<sup>2</sup> nicht unterschritten werden darf.

Die maximalen aufnehmbaren Windlasten (Winddruck)  $w_e$  betragen bei Dübeltellerdurchmessern von mindestens 60 mm  $w_e = -1,94$  kN/m<sup>2</sup> und bei Dübeltellerdurchmessern von mindestens 90 mm  $w_e = -2,2$  kN/m<sup>2</sup>.

3.2.3 WDVS-Lastklassen

Angedübelte und angeklebte WDVS mit Dämmstoffen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 1.2) werden in Abhängigkeit vom Dämmstofftyp, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser in folgende WDVS-Lastklassen (zul  $N_{R,WDVS}$ ) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des WDVS pro Dübelteller an).

Tabelle 2

	Dämmstoff Sillatherm WVP 1 – 035 Sillatherm 035 Basisplatte		
Dämmstoffdicke [mm]	≥ 40	≥ 60	≥ 40
Dübeltellerdurchmesser [mm]	≥ 60 <sup>*)</sup>	≥ 90	≥ 110
<b>WDVS-Lastklasse</b> zul $N_{R,WDVS}$ [kN]	<b>0,15</b>	<b>0,167</b>	<b>0,15</b>
*) Dübel sind durch das Gewebe zu setzen			

3 maximal 20 mm tief.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-33.4-1081

Seite 8 von 9 | 18. August 2015

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,\text{Dübel}}$$

und

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,\text{WDVS}}$$

mit

$W_e$  : Einwirkungen aus Wind ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

$n$  : Dübelanzahl pro  $\text{m}^2$

$\text{zul } N_{R,\text{Dübel}}$  : Dübellastklasse

$\text{zul } N_{R,\text{WDVS}}$  : WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte  $\gamma_F$  und  $\gamma_M$ .

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von  $\text{zul } N_{R,\text{Dübel}}$  bzw.  $\text{zul } N_{R,\text{WDVS}}$  maßgebend, wobei eine Mindestdübelanzahl von 4 Dübeln pro  $\text{m}^2$  nicht unterschritten werden darf.

**3.3 Schallschutz**

Es gelten die Regelungen zum Schallschutz in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für WDVS.

**3.4 Brandschutz**

Die Eigenschaften zum Brandverhalten eines Gesamtsystems sind in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS geregelt.

**4 Bestimmungen für die Ausführung****4.1 Eingangskontrolle der Bauprodukte**

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

**4.2 Anwendung in WDVS**

Bei Anwendung der Mineralwolle-Platten müssen – unter Beachtung der Abschnitte 1.2 und 3 - der Anwendungsbereich und die Verarbeitungshinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS eingehalten werden, sofern dies nicht zum Widerspruch zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung steht. Hierbei sind jedoch die speziellen Regelungen zu den Dübeln zu beachten (siehe Abschnitt 3.2).

Die Dämmplatten dürfen nur so eingebaut werden, dass die verdichtete Deckschicht der Dämmstoffplatte dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite (Unterputzseite) liegt.

Die Mineralwolle-Dämmstoffe sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Bei zur Klebeseite beschichteten Mineralwolle-Platten darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Mineralwolle-Platten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftrag muss der Klebemörtel wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden, so dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dicke sein. Der Achsabstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.4-1081

Seite 9 von 9 | 18. August 2015

Für die Befestigung der Mineralwolle-Platten müssen - zusätzlich zur Verklebung - für den vorliegenden Untergrund und die Anwendung bei WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm verwendet werden.

Die Beanspruchbarkeit der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser entsprechend den folgenden Bestimmungen aufweisen, eine Tragfähigkeit des Dübel Tellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gilt Anlage 1 bis 4, für die Anordnung der Dübel gilt - sofern nicht angegeben - Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02; alternativ dazu darf die erforderliche Dübelmenge nach Abschnitt 3.2.2 oder 3.2.3 bestimmt werden.

Die Dübel, die in die Plattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Dübelschaftes zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Dübelschaften von 200 mm aufweisen.

Für die versenkte Montage der Dämmplatten darf der Dübel "ejottherm STR U" nach europäischer technischer Zulassung ETA-04/0023 und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-21.2-1769 mit dem Setztool S ab Dämmstoffdicken von 120 mm verwendet werden.

Es dürfen nur Putzprodukte zum Einsatz kommen, die in den jeweiligen Systemzulassungen geregelt sind.

### 4.3 Weitere Informationen

Die Mineralwolle-Platten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Manfred Klein  
Referatsleiter

Beglaubigt

Dübelbilder

Anlage 1

**Verdübelung mit Dübeltellerdurchmesser  
 von 60 mm oder 90 mm  
 auf der Plattenfläche  
 oberflächenbündig unter dem Gewebe**

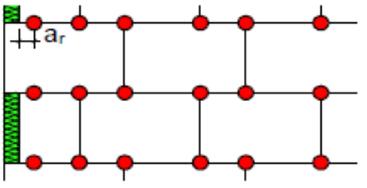
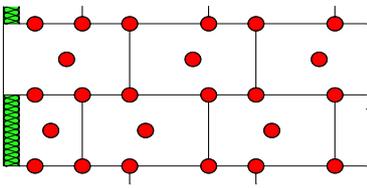
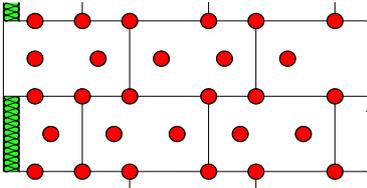
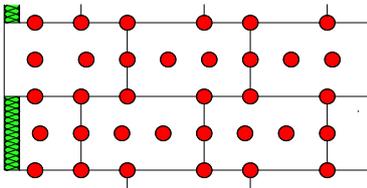
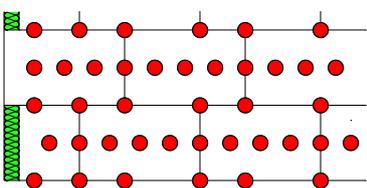
Schema	Dübelanordnung	Dämm- plattendicke	Dübelteller	Zul. Tragfähigkeit je m <sup>2</sup>
[Dübel/m <sup>2</sup> ]		[mm]	[mm]	[kN/m <sup>2</sup> ]
4		60 - 79	Ø 60	0,551
			Ø 90	0,728
		≥ 80	Ø 60	0,677
			Ø 90	1,027
6		60 - 79	Ø 60	0,806
			Ø 90	1,092
		≥ 80	Ø 60	1,016
			Ø 90	1,540
8		60 - 79	Ø 60	1,047
			Ø 90	1,456
		≥ 80	Ø 60	1,350
			Ø 90	2,053
10		60 - 79	Ø 60	1,274
			Ø 90	1,790
		≥ 80	Ø 60	1,660
			Ø 90	2,200
12		60 - 79	Ø 60	1,488
			Ø 90	2,100
		≥ 80	Ø 60	1,944

Das Plattenformat beträgt 800 mm x 625 mm.  
 Bei der Lage der Dübelschäfte zum Plattenrand und zu den anderen Dübeln ist der Abschnitt 4.2 zu beachten. Die gestrichelten Linien zeigen, wie man sich beim Setzen der Dübel orientieren kann.

Dübelbilder

Anlage 2

**Verdübelung mit Dübeltellerdurchmesser  
von 60 mm und 90 mm  
auf der Plattenfläche und auf T-Fugen  
oberflächenbündig unter dem Gewebe**

Schema (Fläche/Fuge)	Dübelanordnung	Dämmplatten- dicke	Dübelteller	Zul. Tragfähigkeit je m <sup>2</sup>
[Dübel/m <sup>2</sup> ]		[mm]	[mm]	[kN/m <sup>2</sup> ]
4-0/4		60 - 79	Ø 60	0,396
			Ø 90	0,552
		≥ 80	Ø 60	0,492
			Ø 90	0,748
6-2/4		60 - 79	Ø 60	0,652
			Ø 90	0,916
		≥ 80	Ø 60	0,830
			Ø 90	1,262
8-4/4		60 - 79	Ø 60	0,900
			Ø 90	1,280
		≥ 80	Ø 60	1,168
			Ø 90	1,776
10-4/6		60 - 79	Ø 60	1,054
			Ø 90	1,490
		≥ 80	Ø 60	1,384
			Ø 90	2,150
12-6/6		60 - 79	Ø 60	1,278
			Ø 90	1,806
		≥ 80	Ø 60	1,674
			Ø 90	2,200

Das Plattenformat beträgt 800 mm x 625 mm.

Bei der Lage der Dübelschäfte zum Plattenrand und zu den anderen Dübeln ist der Abschnitt 4.2 zu beachten. Die gestrichelten Linien zeigen, wie man sich beim Setzen der Dübel orientieren kann.

Dübelbilder

Anlage 3

**Verdübelung mit versenkter Dübelmontage  
 nur auf der Plattenfläche  
 Dübeltellerdurchmesser 60mm mit Ejotherm STR U  
 Dämmstoffdicke  $\geq 120$  mm; Schneidtiefe 20 mm**

Schema Dübel nur auf Plattenflächen	Dübelanordnung	Zulässige Tragfähigkeit je m <sup>2</sup>
[Dübel/m <sup>2</sup> ]		[kN/m <sup>2</sup> ]
<b>4</b>		0,636
<b>6</b>		0,878
<b>8</b>		1,070
<b>10</b>		1,214
<b>12</b>		1,305
<b>14</b>		1,345

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-33.4-1081

Mindestdübelanzahl

Anlage 4

**Tabelle 1:** Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklassef [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
40 - 200	≥ 0,15	4	6	8	10	14

**Tabelle 2: Mineralwolle-Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 90 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
60 - 200	≥ 0,15	4	6	8	10	14

**Tabelle 3: Mineralwolle-Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 110 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]		
		- 0,56	- 0,77	- 1,0
40 - 200	≥ 0,15	4	6	8